

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften.

Vom 21. März 2013.

Artikel 1

Änderung des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz

Das Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 580), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492, 520), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 werden die Wörter „ , und den Antragstellern bekannt zu geben“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation, in der Niederschlagswasser gemeinsam mit behandeltem Schmutzwasser abgeleitet wird, ist abgabefrei, soweit die Menge und die Schädlichkeit des Schmutzwassers vor Einleitung in die Kanalisation so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.“
3. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „rechtmäßig“ gestrichen.
4. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, denen die Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen hat.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts, denen die Gemeinde die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen hat.“
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Klammerzusatz zur Überschrift erhält folgende Fassung:

„(zu § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG)“.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „Abs. 3 und 4“ ersetzt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Kommt der Abgabepflichtige seiner Verpflichtung zur form- und fristgerechten Einreichung der Erklärungen und Unterlagen nicht nach, so bleiben diese unberücksichtigt. Die Frist kann durch die obere Wasserbehörde in einzelnen Fällen bis zu einem halben Jahr verlängert werden, wenn der Abgabepflichtige vor Ablauf der Erklärungsfrist bei der oberen Wasserbehörde einen Antrag auf Fristverlängerung gestellt hat, die Einhaltung der Frist Härten mit sich bringen würde und die Abgabebesserung dadurch nicht beeinträchtigt wird.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 165 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2, § 169“ durch die Angabe „die §§ 165, 169“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „219,“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Übrigen gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz.“

9. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt.

„§ 11a Billigkeitsmaßnahmen

Die obere Wasserbehörde kann nach Maßgabe der Landshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt die Abgabe stunden, erlassen oder niederschlagen.“

Artikel 2

Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) wird wie folgt geändert:

1. Die Fußnote Nr. 1 zur Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„1. Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28. 1. 2012, S. 1).“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 42 erhält folgende Fassung:
„§ 42 Staubbewirtschaftung“.
- b) Nach der Angabe zu § 55 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 55a Zusammenarbeit von Unterhaltungsverbänden“.
- c) Nach der Angabe zu § 56 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 56a Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung“.
- d) Die Angabe zu § 71 erhält folgende Fassung:
„§ 71 (weggefallen)“.
- e) Die Angabe zu § 79 erhält folgende Fassung:
„§ 79 Abwasserbeseitigungskonzepte“.
- f) Nach der Angabe zu § 79 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 79a Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht
§ 79b Niederschlagswasserbeseitigung“.
- g) In der Angabe zu § 101 wird das Wort „festgelegte“ durch das Wort „festgesetzte“ ersetzt.
- h) In der Angabe zu § 118 wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Dieses Gesetz gilt für die in § 2 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bezeichneten Gewässer.“
- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. Gräben, einschließlich Wege-, Eisenbahn- und Straßenseitengräben, die nicht dazu bestimmt sind, Grundstücke anderer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,“.

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit nicht Anlage I die Zuordnung bestimmt, gehören natürliche oberirdische Gewässer, die von einem natürlichen Gewässer abzweigen und sich wieder mit diesem vereinigen (Nebenarme), sowie Mündungsarme eines natürlichen Gewässers zu der Ordnung, der das Hauptgewässer an der Abzweigungsstelle angehört.“

5. § 12 Abs. 2 wird aufgehoben.

6. In § 13 Abs. 3 Halbsatz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)“ gestrichen.

7. § 14 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die ehrenamtliche Wahrnehmung der Wasserwehren gelten § 28 Abs. 1 und 2 und die §§ 29 und 33 der Gemeindeordnung entsprechend; § 14 des Brandeschutzgesetzes findet Anwendung.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zur Abwehr von Hochwasser- und Eisgefahr wird ein vom Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt geleiteter Hochwassermeldedienst durch das für Wasserwirtschaft zuständige Ministerium eingerichtet.“
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium hat durch Verordnung festzulegen
 1. die häufig Hochwasser führenden Gewässer, für die ein Hochwassermeldedienst durchgeführt wird,
 2. Zweck, Inhalt, Aufgaben, Teilnehmer und Organisation des Hochwassermeldedienstes,
 3. Alarmstufen und
 4. Kostenregelungen.“

9. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17
Umsetzung durch Verordnung
(zu § 23 WHG)“

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen nach § 23 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, auch in Verbindung mit § 46 Abs. 2, § 48 Abs. 1 Satz 2, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3, § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, keinen Gebrauch gemacht hat, durch Verordnungen entsprechende Vorschriften zu erlassen. Anstelle der Anhörung beteiligter Kreise im Sinne des § 23 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist eine auf das Land Sachsen-Anhalt beschränkte Verbandsanhörung vor Erlass einer Verordnung durchzuführen.“

10. § 21 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für das Bewilligungsverfahren gelten die Vorschriften nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz über das förmliche Verwaltungsverfahren.“

11. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Einrichten und Betreiben sowie die wesentliche Änderung der Anlagen und des Betriebes von
 1. Häfen, Lade-, Lösch- und Umschlagstellen und sonstigen Anlagen, die zum Be- und Entladen von Binnenschiffen bestimmt sind (Schifffahrtsanlagen), und
 2. Fahren
 an Gewässern, die nicht Bundeswasserstraßen sind, bedürfen der Genehmigung durch die für den Wasserverkehr zuständige Behörde. § 19 gilt entsprechend.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Häfen, Umschlagstellen oder“ durch die Wörter „Schiff-fahrtsanlagen und“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Häfen, Umschlagstellen“ durch das Wort „Schiff-fahrtsanlagen“ ersetzt.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
12. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 42
Staubbewirtschaftung“.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Niedrigwasser kann die Wasserbehörde dem Betreiber aufgeben, das aufgestaute Wasser nicht abzusenken. Die Einhaltung der Festlegungen zum Mindestabfluss an der Stauanlage sind zu gewährleisten.“
13. In § 50 Abs. 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617),“ gestrichen.
14. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Diese Kartenwerke sind durch den gewässerkundlichen Landesdienst jährlich zu aktualisieren und den Verbänden jeweils zum 30. September digital zur Verfügung zu stellen.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder dieser Verbände sind die Gemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören, und die Verbandsgemeinden im jeweiligen Niederschlagsgebiet (Verbandsmitglieder). Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils einen Vertreter, der zu ihrer Vertretung nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts befugt ist, oder einen durch den Gemeinderat oder den Verbandsgemeinderat bestimmten Einwohner aus dem jeweiligen Gemeindegebiet oder Verbandsgemeindegebiet in die Verbandsversammlung. Zur Wahl der ständigen Verbandsausschussmitglieder können die Verbandsmitglieder Vertreter, die zu ihrer Vertretung nach den Bestimmungen des Kommunalverfassungsrechts befugt sind, oder Einwohner, die durch den Gemeinderat oder den Verbandsgemeinderat bestimmt werden, aus dem Verbandsgebiet vorschlagen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Unterhaltungsverbände bei der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Die Verbandssatzung kann abweichend von Satz 2 vorsehen, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben und dass das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt wird. Die Vertreter der Verbandsmitglieder werden nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren gemäß § 46 der Gemeindeordnung bestimmt. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes

können nur einheitlich abgegeben werden. Die Verbandssatzung kann die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes vorsehen. Die Verbandsmitglieder unterliegen bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte keiner Zweckmäßigkeitskontrolle.“

- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
 - e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen des Unterhaltungsverbandes rechtlich beanstanden und verlangen, dass sie von dem Unterhaltungsverband binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

„(6) Erfüllt der Unterhaltungsverband die ihm gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Rechtsaufsichtsbehörde anordnen, dass der Unterhaltungsverband innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.“
15. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578)“ gestrichen.
 - b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„Ist ein Berufener an der Teilnahme der Sitzung des Verbandsausschusses oder der Versammlung verhindert, wird er durch einen Stellvertreter in der Sitzung vertreten. Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen. Die Berufenen haben die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die sonstigen Vertreter der Verbandsmitglieder.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören, oder der Verbandsgemeinde“ eingefügt.
 - d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die zur Beitragskalkulation erforderlichen Geobasisdaten sind, soweit im Geobasisinformationssystem im Sinne des § 19 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vorhanden, den Unterhaltungsverbänden kostenfrei zu überlassen. Die erforderlichen Genehmigungen sind ihnen kostenfrei zu erteilen.“
 - e) Dem Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Kosten, die der Unterhaltungsverband gemäß § 56a Abs. 1 an das Land zu zahlen hat, gehören zu den beitragsfähigen Kosten.“
 - f) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und in Satz 3 wird nach dem Wort „bis“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- h) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die Unterhaltungsverbände haben zur Sicherung des Haushalts Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen darf 50 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.“

- i) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Unterhaltungsverbände haben für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung einschließlich einer Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes aufzustellen. Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung, soweit die Satzung kein anderes Verbandsorgan bestimmt. Eine erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein. Die Kosten trägt der jeweilige Unterhaltungsverband.“

16. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Zusammenarbeit von Unterhaltungsverbänden

Unterhaltungsverbände können bei der Aufgabenwahrnehmung zusammenarbeiten, um ihre Verwaltungskraft besser auszuschöpfen. Die Unterhaltungsverbände sollen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag befristet oder unbefristet vereinbaren, dass ein Unterhaltungsverband bestimmte Aufgaben zugleich für die übrigen Unterhaltungsverbände wahrnimmt. Ein Unterhaltungsverband soll auch gestatten, dass die übrigen Unterhaltungsverbände eine von ihm betriebene Einrichtung oder Verwaltung mitbenutzen. Der Vertrag ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

17. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach Satz 1 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach Satz 1, die nicht der

Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach Satz 3 ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen; die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Fläche. Aufgrund einer Satzung der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde dürfen solche Grundstücke von der Umlage des Erschwernisbeitrages ausgenommen werden, deren Flächen unwesentlich versiegelt sind, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden und deren Nutzung und Finanzierung in keinem öffentlich-rechtlichen Zusammenhang stehen.“

18. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung

(1) Für Grundstücke, die nicht in Bundeswasserstraßen oder in Gewässer zweiter Ordnung entwässern, erstattet der örtlich zuständige Unterhaltungsverband dem Land die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung, soweit die Kosten dem jeweiligen Verbandsgebiet zuzuordnen sind.

(2) Der Kostensatz für die Erstattung nach Absatz 1 ergibt sich aus dem jeweiligen Flächenbetrag und Erschwernisbetrag, den der Unterhaltungsverband nach Maßgabe des § 55 Abs. 3 für die Flächen, die in die Gewässer zweiter Ordnung entwässern, ermittelt. Die Höhe der Kostenerstattung errechnet sich aus der Summe der Multiplikation des Flächenbeitrages nach Satz 1 mit den Flächen, die in die Gewässer erster Ordnung entwässern, und der Multiplikation des Erschwernisbeitrages nach Satz 1 mit der Einwohnerzahl auf diesen Flächen. Das Land erstattet dem Unterhaltungsverband die Verwaltungskosten, die dem Unterhaltungsverband bei der Ermittlung und Erhebung der Verbandsbeiträge entstehen und die den Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, zuzuordnen sind.

(3) Die Kosten werden durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt je Jahr in Rechnung gestellt. Die Unterhaltungsverbände teilen dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt spätestens zum 30. Januar für das laufende Jahr den Kostensatz nach Absatz 2 Satz 1 mit.

(4) Hinsichtlich der Überlassung der für die Heranziehung zu den Kosten für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung erforderlichen Geobasisdaten und die Erteilung von Nutzungsrechten und Genehmigungen gilt § 55 Abs. 3a entsprechend.“

19. § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten oder Einbringen von Stoffen erschwert. Der Unterhaltungspflichtige hat die Mehrkosten nachzuweisen und zu erheben; § 68 findet keine Anwendung. Mehrkosten werden

durch den Unterhaltungspflichtigen mit Verwaltungsakt erhoben. Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Zu den Mehrkosten der Unterhaltung gehören auch die zur Ermittlung der Mehrkosten aufgewendeten Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten dürfen 15 v. H. der Mehrkosten nicht übersteigen. Der Unterhaltungspflichtige kann statt der tatsächlichen Mehrkosten jährliche Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten, die durch Erschwernisse gleicher Art verursacht werden, erheben. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt. Die Unterhaltungsverbände weisen die Höhe und die Ermittlung der Mehrkosten im Haushaltsplan aus. Die Unterhaltungsverbände führen und pflegen ein Verzeichnis über die Grundstücke, Anlagen, Einleitungen und Einbringungen, die Mehrkosten verursachen. Die Geltendmachung von Mehrkosten kann unterbleiben, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen. Davon ist grundsätzlich auszugehen, wenn der Betrag 30 Euro unterschreitet. Die nicht geltend gemachten Mehrkosten sind beitragsfähig.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich der Überlassung der für die Mehrkostenkalkulation erforderlichen Geobasisdaten und die Erteilung von Nutzungsrechten und Genehmigungen gilt § 55 Abs. 3a entsprechend.“

20. In § 65 Satz 4 werden nach dem Wort „Ausschusssitzungen“ die Wörter „und den Verbandsversammlungen“ eingefügt.

21. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Gewässerschau“ die Wörter „durch den Unterhaltungspflichtigen“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für jede Gewässerschau ist ein Protokoll anzufertigen, das binnen sechs Wochen nach Beendigung des Schautermins der zuständigen Wasserbehörde, den Verbandsmitgliedern und den Berufenen zu übersenden ist. Das Protokoll ist der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss rechtzeitig zuzuleiten. Es ist der Unterhaltungsplanung mit zugrunde zu legen.“

22. Dem § 70 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Dritten können von den Benutzern privatrechtliche Entgelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung fordern.“

23. § 71 wird aufgehoben.

24. In § 72 Abs. 1 wird die Angabe „vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2455)“ durch die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370),

geändert durch Artikel 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3047), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

25. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

26. In § 77 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Schutzbezirke (Schutzgebiete und dergleichen)“ durch das Wort „Schutzgebiete“ ersetzt.

27. Die §§ 78 und 79 erhalten folgende Fassung:

„§ 78

Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 56 WHG)

(1) Die Gemeinden haben das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. Die Abwasserbeseitigung nehmen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis wahr. Soweit die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Einhaltung des von ihnen erlassenen Satzungsrechts oder sonstigen öffentlichen Rechts überwachen oder ihre darauf beruhenden Entscheidungen ausführen, bestehen ihnen gegenüber die Verpflichtungen entsprechend § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes. Bedienen sich die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten gemäß § 56 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter, können diese privatrechtliche Entgelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erheben.

(2) Soweit es im Interesse einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlich ist, können die Gemeinden bestimmen oder vereinbaren, dass das Abwasser

1. nur in bestimmter Zusammensetzung, insbesondere frei von bestimmten Stoffen,

2. erst nach Vorbehandlung,

3. nur zu bestimmten Zeiten oder nur in bestimmten Höchstmengen innerhalb eines Zeitraums

in öffentliche Abwasseranlagen einzuleiten ist.

(3) Abwasser ist von dem Verfügungsberechtigten über das Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt, dem zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten zu überlassen.

(4) Zur Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden gehört darüber hinaus die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Die Kosten dieser Überwachung sind Kosten im Sinne von § 5 Abs. 2 und 2a des Kommunalabgabengesetzes.

(5) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Regelungen über Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung der Selbstüberwachung und Wartung von Kleinkläranlagen zu treffen.

§ 79

Abwasserbeseitigungskonzepte

(1) Die Gemeinden stellen bis zum 1. April 2014 für ihr gesamtes Gebiet schriftlich in getrennten Konzepten dar, wie das im Gebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser beseitigt wird. Beide Konzepte können in einem Dokument dargestellt werden. Liegt die Genehmigung der bisherigen Konzepte weniger als drei Jahre zu der in Satz 1 genannten Frist zurück, sind die Konzepte bis zum 1. Januar 2016 aufzustellen.

(2) Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept enthält einen Erläuterungsbericht, Tabellen sowie Lage- und Übersichtspläne in einem prüffähigen Maßstab mit Angaben

1. über vorhandene und geplante Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung und deren Einzugsgebiete; bei den geplanten Anlagen ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Fertigstellung und Inbetriebnahme anzugeben,
2. über die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Gemeindegebiets, von denen das Abwasser nicht mit Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde, sondern insbesondere über Kleinkläranlagen oder über abflusslose Sammelgruben beseitigt wird; insoweit sind auch die Einrichtungen zur Aufnahme und Behandlung des Schlamms aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Gruben zu benennen,
3. über die grundstücksgenaue Benennung der Teile des Gemeindegebietes, für die gewerbliches oder industrielles Abwasser nicht durch die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde beseitigt werden, oder der Gebiete nach § 79a Abs. 1 Satz 2 und
4. über Tatsachen, die das Vorliegen eines Ausschlussgrundes nach § 79a belegen, sofern die Übernahme von Abwasser deswegen ausgeschlossen werden soll.

(3) Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept bedarf der Genehmigung durch die Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn es

1. gegen Rechtsvorschriften verstößt,
2. gegen Festlegungen des für das Gemeindegebiet geltenden Abwasserbeseitigungsplans verstößt oder
3. in Einzelfällen zu vermeidbar unwirtschaftlichem Aufwand führt.

Die Genehmigung des Schmutzwasserbeseitigungskonzepts kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden. Das Schmutzwasserbeseitigungskonzept ist regelmäßig in Abständen von fünf Jahren, gerechnet vom Datum der letzten Genehmigung, sowie bei wesentlichen Änderungen der bisher vorgesehenen Abwasserbeseitigung fortzuschreiben. Die Fortschreibung kann auf die Teile des Konzepts beschränkt werden, die von einer Änderung betroffen sind; die Sätze 3 und 4 gelten für die Fortschreibung entsprechend.

(4) Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept erläutert, wie in dem Gemeindegebiet das Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen beseitigt wird. In dem Konzept sind die vorhandenen und geplanten öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung sowie

die Teile des Gemeindegebiets anzugeben, die gegenwärtig an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen sind oder zukünftig an eine solche Einrichtung angeschlossen werden sollen. Niederschlagswasser soll in geeigneten Fällen ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden. Sollen Teile des Gemeindegebietes zukünftig an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen werden, hat die Gemeinde bei der Aufstellung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes zunächst die Möglichkeit der ortsnahe Beseitigung von Niederschlagswasser zu prüfen. Das Konzept ist der Wasserbehörde anzuzeigen. Absatz 3 Satz 4 und 5 Halbsatz 1 findet entsprechende Anwendung.“

28. Nach § 79 werden die folgenden §§ 79a und 79b eingefügt:

„§ 79a

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Die Gemeinde schließt auf der Grundlage des Schmutzwasserbeseitigungskonzepts durch Satzung Abwasser oder Schlamm aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise aus, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
2. eine Übernahme des Abwassers oder des Schlamms wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlamms das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt. Die Gemeinde kann auf der Grundlage des Schmutzwasserbeseitigungskonzepts durch Satzung auch Abwasser aus ihrer Beseitigungspflicht ganz oder teilweise ausschließen, wenn das Abwasser überwiegend gewerbliche oder industrielle Anteile aufweist, es in einem Gebiet über eine technisch selbstständige Einrichtung zur Abwasserbeseitigung beseitigt wird und die Übernahme des Abwassers in gemeindliche Abwasseranlagen nicht erforderlich ist. Die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers darf die Gemeinde nicht ausschließen; das Gleiche gilt für Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen. Die Gemeinde überlässt der Wasserbehörde ein Exemplar der Satzung. Die Satzung soll innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Genehmigung des Schmutzwasserbeseitigungskonzeptes in Kraft treten.

(2) Hat die Gemeinde Schmutzwasser oder Schlamm wirksam aus ihrer Beseitigungspflicht ausgeschlossen, ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung verpflichtet, bei dem das Abwasser oder der Schlamm anfällt. In der Satzung nach Absatz 1 ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Abwasser oder Schlamm, das oder der bis zum Inkrafttreten einer Satzung nach Absatz 1 auf einem nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen bebauten Grundstück anfällt, ist von dem Verfügungsberechtigten des Grundstücks zu beseitigen. Soll vor Inkrafttreten oder Änderung einer Satzung nach Absatz 1

1. ein nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen Grundstück so bebaut werden, dass dort künftig Abwasser anfällt, oder
2. gewerbliches oder industrielles Abwasser aus der Beseitigungspflicht der Gemeinde ausgeschlossen werden,

entscheidet die Wasserbehörde auf Antrag und im Einvernehmen mit der Gemeinde über die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht. Das Einvernehmen der Gemeinde gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Wasserbehörde verweigert wird. Zur Übernahme und Beseitigung des in Absetz- und Ausfallgruben angefallenen Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen bleibt die Gemeinde verpflichtet.

(3) Die Gemeinde kann, soweit nachfolgend nicht anders geregelt, durch Satzung den Ausschluss des Abwassers oder des Schlammes aus ihrer Abwasserbeseitigungspflicht aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Schmutzwasserbeseitigungskonzept der Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist die Gemeinde gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Schmutzwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben.

(4) Für Dritte, die auf der Grundlage des § 151 Abs. 8 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch § 38 Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569, 578), zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind, findet § 151 Abs. 8 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der am 31. März 2011 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 79b

Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Zur Beseitigung des Niederschlagswassers ist anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. Die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sind vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Satz 1 befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen obliegt die Entwässerung ihrer Anlagen.“

29. § 80 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe „den §§ 79 und 84“ durch die Angabe „§ 84“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

30. § 83 Abs. 1 Satz 5 wird aufgehoben.

31. In § 92 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870, 2874),“ gestrichen.

32. § 94 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

33. § 96 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340, 341),“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der zur Deichunterhaltung Verpflichtete kann mit Interessierten abweichend vom Verbot des Absatzes 1 eine Benutzung vereinbaren, sofern nicht die Wasserbehörde nach § 97 Abs. 3 Satz 2 zuständig ist.“

c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Angabe „Alarmstufe III“ wird die Angabe „oder IV“ eingefügt.
- bb) Die Angabe „Nr. 3“ wird durch die Angabe „Nm. 3 oder 4“ ersetzt.

34. § 97 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die in der Anlage 3 genannten Deiche betroffen sind, stellt der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, in den übrigen Fällen die Wasserbehörde, die Befolgung des Verbotes nach Satz 1 sicher.“

35. In § 98 Abs. 3 werden nach dem Wort „Wasserwirtschaft“ die Wörter „Sachsen-Anhalt“ eingefügt.

36. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „festgelegte“ durch das Wort „festgesetzte“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bedarf ein Bauleitplan oder ein Einzelvorhaben einer Entscheidung nach § 78 Abs. 2 oder 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, entscheidet die hierfür zuständige Behörde im Benehmen mit der Wasserbehörde. Folgt die zuständige Behörde der Stellungnahme der Wasserbehörde nicht, hat sie dies gegenüber der Wasserbehörde schriftlich zu begründen. Die Wasserbehörde zeigt die Begründung der nächsthöheren Wasserbehörde an.“

37. In § 108 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340),“ gestrichen.

38. § 111 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in dem vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministerium festzulegenden Umfang an Messstellen in oberirdischen Gewässern physikalische, chemische und biologische und im Grundwasser physikalische und chemische Gewässerdaten zu ermitteln sowie die Messergebnisse auszuwerten, zu beurteilen und zu veröffentlichen,“.

39. In § 112 Abs. 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. Gewässer zu befahren,“.

40. § 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. entgegen § 49 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 des

Wasserhaushaltsgesetzes Bohrungen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,“.

b) In Nummer 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. entgegen § 96 Abs. 8 den Deich betritt oder befährt.“

41. § 118 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkrafttreten“ gestrichen.

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

42. Anlage 1 Teil Fließgewässer erhält folgende Fassung:

„Fließgewässer

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
1	Aga	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Weiße Elster	10,4	
2	Aland/Biese	Einmündung der Unteren Milde	Landesgrenze Niedersachsen	61,8	einschließlich Hochwasserumfluter Osterburg und Alandumfluter Seehausen
3	Aller	Autobahn A 2	Landesgrenze Niedersachsen	41,0	einschließlich Aller-Hochwasserentlaster 11
4	Allerkanal	Abschlag Aller-Hochwasserentlaster II	Mündung in die Ohre	21,7	
5	Alte Dumme	Abschlagwehr Tylsen	Landesgrenze Niedersachsen	8,7	
6	Bach	Landesgrenze Freistaat Sachsen	Mündung in die Luppe	16,8	einschließlich Durchstichgraben zur Saale
7	Beber	Einmündung der Rie	Mündung in die Ohre	16,8	
8	Biberbach	Zusammenfluss von Steinbach und Saubach	Mündung in die Unstrut	7,3	
9	Bode	Zusammenfluss Warme Bode und Kalte Bode	Mündung in die Saale	160,8	einschließlich Hochwasserumfluter Espenlake, Mühlenbode Egelin, Alte Bode Egelin, Mühlengraben Neugattersleben, ohne Nebenarme Mühlengraben Quedlinburg mit seinen Nebenarmen, Mühlengraben Gröningen, Mühlengraben Hadmersleben, Mühlengraben Nienburg
10	Böse Sieben	Zusammenfluss Vietzbach und Dippelsbach	Mündung in den Süßen See	15,2	
11	Boner Nuthe	unterhalb Brücke Dorfstraße in Bonitz	Mündung in die Hauptnuthe	7,8	
12	Ecker	Eckersprung	Landesgrenze Niedersachsen	22,0	davon 19 km grenzbildend
13	Ehle	unterhalb Straßenbrücke Zerbster Straße in der OL Dannigkow oberhalb des Pegels	Mündung in die Umflutehle	11,2	einschließlich Nebenarm Alte Ehle Gommern
14	Eine	Einmündung des Grabens vom Hainberg	Mündung in die Wipper	34,8	
15	Elbumflut	Abzweig bei Elbe-km 300,7	Mündung der Ehle in die Umflutehle	11,0	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
16	Entlaster VI	Friedrichskanal	Ohre	3,0	
17	Fiener Hauptvorfluter	Verteiler Pferdeloch Fienerode	Mündung in den Elbe- Havel-Kanal	6,2	
18	Fließgraben	Wachsdorfer Wehr	Mündung in die Elbe	25,6	einschließlich Graben zum Schöpfwerk Boos
19	Flötgraben	Einmündung des Jeggauer Fleets	Mündung in den Friedrichskanal	8,4	
20	Floßgraben	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in den Bach	41,1	ohne Gewässerab- schnitt im Freistaat Sachsen
21	Friedrichskanal	Einmündung des Flötgrabens	Mündung in die Ohre	14,6	
22	Fuhne	Einmündung der Riede	Mündung in die Saale	31,2	
23	Geisel	Quelle in Mücheln	Mündung in den Gotthardteich	21,7	einschließlich Hoch- wasserentlaster Beuna und Einlauf der Geisel zum Geiseltalsee vom Viadukt Mücheln
24	Gonna	Einmündung des Hohensteintals	Mündung in die Helme	13,8	
25	Graben Sandau/ Wulkau	Siel Polderdeich Trübengraben	Mündung in die Havel	5,6	
26	Grimmer Nuthe	Einmündung Mührobach	Mündung in die Lindauer Nuthe	8,2	
27	Große Schnauder	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Landesgrenze Freistaat Thüringen	12,1	
28	Großer Graben	Zusammenfluss von Deersheimer Aue und Schiffgraben Ost	Mündung in die Bode	40,7	davon 14,1 km grenz- bildend; einschließlich Mühlgraben Oschers- leben und Bodeabschlag
29	Grützer Vorfluter	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Havel	6,5	
30	Hauptnuthe	Vereinigung von Lindauer Nuthe und Boner Nuthe	Mündung in die Elbe	17,0	
31	Hauptseegraben	Einmündung des Grabens aus Wilsleben	Mündung in die Selke	15,5	einschließlich Ab- schlagsgraben zum Königsauer See
32	Helme	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Landesgrenze Freistaat Thüringen	69,2	einschließlich Neben- arme Soolgraben Kelbra, Mühlgraben Roßla, Mühlgraben Bennungen, Mühlgraben Hohlstedt, Kleine Helme, Mühl- graben Oberröblingen und Thüringische Kleine Helme
33	Holtemme	Einmündung der Kleinen Holtemme	Mündung in die Bode	47,4	einschließlich Hoch- wasserentlaster Halber- stadt und Flutmulde Nienhagen (von Ab- schlag Holtemme bis Mündung in den Salz- graben)
34	Ihle	Einmündung in den Kammerforthgraben	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	11,8	einschließlich Hoch- wasserentlaster Burg
35	Ilse	Pegel Ilsenburg	Landesgrenze Niedersachsen	21,3	
36	Jeetze	unterhalb Straßenbrücke K 1381 oberhalb der Dambecker Mühle	Landesgrenze Niedersachsen	16,4	einschließlich Neben- arm Stammjeetze Salzwedel
37	Kalte Bode	Bodesprung	Zusammenfluss Warme Bode und Kalte Bode	17,7	
38	Kapengraben	Bundesstraße B 107	Mündung in die Mulde	14,1	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
39	Klia	Ablaufwehr Gotthardteich	Mündung in die Saale	2,2	
40	Landgraben	Einmündung des Laufgrabens	Mündung in die Taube	7,4	
41	Laucha	Quelle oberhalb Schafstädt	Mündung in die Saale	20,3	
42	Leine	Einmündung Erlbach	Mündung in die Hölme	15,6	einschließlich Erlbach von Ablauf Speicher Wettelrode bis Einmündung in die Leine
43	Liethe	Abschlagwehr Wipper	Mündung in die Bode	8,8	
44	Lindauer Nuthe	Einmündung der Lietzoer Nuthe	Vereinigung von Lindauer Nuthe und Boner Nuthe (Beginn der Hauptnuthe)	9,1	
45	Luppe	Landesgrenze Freistaat Sachsen	Mündung in die Saale	24,6	einschließlich Mühlgraben Horburg-Maßlau, Mühlgraben Zöschen und Mühlgraben Walendorf
46	Milde	unterhalb der Straßenbrücke Salzwedeler Torstraße (L 27) in Gardelgen	Einmündung der Unteren Milde	34,3	einschließlich Nebenarm Hochwasserumfluter Königsgraben
47	Mittelgraben	Zusammenfluss Hornburger Graben und Stollengraben	Pumpwerk Wansleben	6,7	
48	Mulde	Landesgrenze Freistaat Sachsen	Mündung in die Elbe	54,4	einschließlich Nebenarme Jonitzer Mulde und Liebhauer Mulde
49	Neue Dosse	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Havel	2,6	
50	Neue Jäglitz	Straße Voigtsbrückge-Kümmernitz	Mündung in die Havel	8,2	
51	Neugraben	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Schwarze Elster	22,4	
52	Neuerbener Durchstich	Abzweig bei Elbe-km 428	Wehr Neuwerben	0,6	
53	Ohre	Verteilerwehr bei Buchhorst	Mündung in die Elbe	75,6	einschließlich Ohre-Hochwasserentlast
54	Oker	Landesgrenze Niedersachsen	Landesgrenze Niedersachsen	2,4	
55	Olbe	Straße Mammendorf-Schackensleben	Mündung in die Beber	12,6	
56	Pierengraben	Siel Polderdeich Trübengraben	Mündung in den Graben Sandau-Wulkau	5,7	einschließlich Graben zum Schöpfwerk Havelberg
57	Polstrine	unterhalb Straßenbrücke B 1 bei Gerwisch	Mündung in die Umfluthele	2,3	
58	Querne	Einmündung des Leimbacher Grabens	Zusammenfluss mit dem Weidenbach	5,8	
59	Reide	Straße Braschwitz-Zöberitz	Mündung in die Weiße Elster	14,4	
60	Rippach	Quelle	Mündung in die Saale	28,1	
61	Rohne	Einmündung des Sandgrabens	Landesgrenze Freistaat Thüringen	17,6	
62	Rollsdorfer Mühlgraben	Ablauf des Süßen Sees, Nordschleuse	Mündung in den Bindersee	2,5	
63	Rosel	Einmündung Lehmitzbach	Mündung in die Elbe	23,0	einschließlich Hochwasserentlast in Roßlau und Meinsdorf
64	Rüschgraben	Brockholzschele	Mündung in den Trübengraben	2,6	

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
65	Saale	Einmündung der Ilm	Bad Dürrenberg (km 124,16)	72,3	einschließlich Nebenarme Kleine Saale Naumburg und Alte Saale Merseburg, ohne Altarm Lobitzsch, Altarm Beyers Loch, Altarm Pferdeschwemme, Altarm Fährhaus Leißling, Altarm Sportplatz Leißling, Altarm Weißenfels (Hufeisen), Altarm Tepnitz
66	Salza	Straße von Wansleben zur Straße Seeburg-Langenbogen	Mündung in die Saale	10,9	
67	Salzwedler Dumme	Abschlagwehr Tylsen	Mündung in die Stammjeetze Salzwedel	9,6	
68	Schölecke	Ablauf des Schäferteiches Hörsingen	Mündung in die Aller	8,5	
69	Schrote	Ablauf des Rückhaltebeckens Schrote	Mündung in die Ohre	13,2	
70	Schwarze Elster	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Elbe	29,0	
71	Schweinitzer Fließ	Landesgrenze Brandenburg	Mündung in die Schwarze Elster	12,8	
72	Seege/Schaugraben	Siel linker Flutmuldendeich	Landesgrenze Niedersachsen	5,0	
73	Selke	Ablauf des Mühlenteiches Güntersberge	Mündung in die Bode	64,4	
74	Spetze	Ablauf des Schloßteiches Flechtingen	Mündung in die Aller	15,5	
75	Spittelwasser	Dessauer Straße in Jeßnitz	Mündung in die Mulde	7,0	
76	Südlicher Ringkanal	Einleitungsstelle Firma ROMONTA	Mündung in die Salza	5,0	
77	Taube	700 m unterhalb der Einmündung des Libbesdorfer Landgrabens	Mündung in die Saale	29,3	einschließlich Graben zum Schöpfwerk Aken
78	Thyra	Zusammenfluss von Lude und Große Wilde (im Oberlauf Schmäler Lude)	Mündung in die Helme	18,4	einschließlich Flutmulde Bösenrode und Flutmulde Ufrungen
79	Trübengraben	Ablauf des Kietzer Sees	Mündung in die Stromhavel	21,0	
80	Tuchheim-Parchener Bach	Einmündung des Ringelsdorfer Bachs	Mündung in den Elbe-Havel-Kanal	23,6	
81	Uchte	Straße Tornau – Döbbelin	Einmündung in die Biese	34,8	
82	Umflutehle	Einmündung der Ehle	Mündung in die Elbe	18,0	
83	Unstrut	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Saale	46,3	einschließlich Nebenarm Mühlgraben Tröbsdorf, ohne Nebenarme Mühlengraben Wendstein und Mühlengraben Laucha
84	Unstrut-Flutkanal	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Unstrut	3,0	
85	Verbindungsgraben	Ablauf des Süßen Sees, Südschleuse	Pumpwerk Wansleben	2,1	
86	Vereinigter Tanger	Einmündung des Mahlwinkler Tanger	Hafenschleuse Tangermünde	10,3	
87	Wanneweh	Einmündung des Brückengrabens	Mündung in die Ohre	5,3	
88	Warme Bode	Einmündung der Bremke	Zusammenfluss Warme Bode und Kalte Bode	15,0	davon 4 km grenzbildend

Lfd. Nr.	Name des Gewässers	Anfangspunkt	Endpunkt	Länge (km)	Bemerkungen
89	Warnauer Vorfluter	Einlasswehr bei Molkenberg	Mündung in die Havel	10,3	einschließlich Druckwassergraben Warnau
90	Weida	Zusammenfluss von Querne und Weidenbach	Mündung in den Mittelgraben	16,8	einschließlich Umfluter Schraplau
91	Weißer Elster	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Saale	56,9	einschließlich Mittelgraben der Auslauftrumpete des Umfluters Döllnitz sowie Mahlbussen der Schöpfwerke Predel, Profen, Oberthau, Raßnitz und Lochau; ohne Nebenarm Profen, Markgraben, Steinlache/Gerwische des Umfluters Döllnitz sowie Gräben zu den Schöpfwerken
92	Wethau	Landesgrenze Freistaat Thüringen	Mündung in die Saale	24,2	
93	Wilder Graben	Bundesstraße B 180 oberhalb Volkstedt	Mündung in die Böse Sieben	10,7	einschließlich Umfluter Wilder Graben
94	Wilhelmskanal	Entlaster VI	Mündung in die Ohre	10,4	
95	Wipper	Ablauf der Talsperre Wippra	Mündung in die Saale	74,7	einschließlich Mühlgraben Zörnitzer Mühle und Flutmulde Osmarsleben
96	Zahna	Straße Zahna-Rahnsdorf	Mündung in die Elbe	16,1	einschließlich Hochwasserumfluter Greybach
97	Zillierbach	Zufluss Wormsgraben	Mündung in die Holtemme	16,3	einschließlich Wormsgraben (ab Abschlagwehr Wormke bis Einmündung in den Zillierbach)“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts

§ 1 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. d der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 4), wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 31. März 2013 in Kraft. Artikel 2 Nrn. 17, 18 und 42 tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(4) Artikel 3 tritt am 31. März 2013 in Kraft.

Magdeburg, den 21. März 2013.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Der Minister
für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt**

Gürth

Dr. Haseloff

Dr. Aeikens

Verordnung
über die Umwandlung einer Schule in eine Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt
und einer Gemeinschaftsschule Sachsen-Anhalt in eine andere Schulform
(Umwandlungsverordnung – UmwVO).

Vom 19. März 2013.

Aufgrund von § 5b Abs. 8 Satz 1 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 3. Mai 2011 (MBl. LSA S. 217), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18. September 2012 (MBl. LSA S. 535), wird im Benehmen mit dem Ausschuss für Bildung und Kultur des Landtages von Sachsen-Anhalt verordnet:

§ 1
Organisationsformen

(1) Folgende Organisationsformen der Gemeinschaftsschule sind möglich:

1. die Gemeinschaftsschule mit den Schuljahrgängen 5 bis 12 und einem gymnasialen Zweig ab dem 9. Schuljahrgang, wobei der Schuljahrgang 10 dieses Zweiges sowie die Schuljahrgänge 11 und 12 entweder
 - a) als eigene gymnasiale Oberstufe oder
 - b) als gymnasiale Oberstufe in Kooperation mit einer anderen Schulegeführt werden,
2. die Gemeinschaftsschule mit den Schuljahrgängen 5 bis 13, wobei die Schuljahrgänge 11 bis 13 entweder
 - a) als eigene gymnasiale Oberstufe oder
 - b) als gymnasiale Oberstufe in Kooperation mit einer anderen Schulegeführt werden.

(2) Wird die Gemeinschaftsschule in einer Organisationsform nach Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b geführt, liegt die Verantwortung für die gymnasiale Oberstufe bei der kooperierenden Schule.

§ 2
Antrags- und Genehmigungsverfahren

(1) Das Antrags- und Genehmigungsverfahren wird nach einem jährlich vom Landesschulamt festzulegenden Terminplan, der mit der obersten Schulbehörde abzustimmen ist, durchgeführt.

(2) Der Antrag auf Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule ist beim Landesschulamt einzureichen. Schulen, die mit dem Ziel der Umwandlung in eine Gemeinschafts-

schule fusionieren wollen, stellen einen gemeinsamen Antrag. Die Schule oder die Schulen informiert oder informieren vorab den Schulträger und den Träger der Schulentwicklungsplanung über die Absicht zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule.

(3) Dem Antrag sind beizufügen

1. der Beschluss der Gesamtkonferenz der Schule oder der Schulen, die die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule anstrebt oder anstreben, über den Antrag,
2. das pädagogische und organisatorische Konzept gemäß § 5b Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Beschluss der Gesamtkonferenz der Schule oder der Schulen über das Konzept,
3. das Kooperationskonzept gemäß § 5b Abs. 3 Satz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, sofern eine Organisationsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b beantragt wird, und
4. der Beschluss der Gesamtkonferenz der kooperierenden Schule, sofern eine Organisationsform nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 Buchst. b beantragt wird.

(4) Das Kooperationskonzept nach Absatz 3 Nr. 3 muss

1. die kooperierende Schule benennen und
2. Aussagen über die strukturelle Ausgestaltung der Kooperationsbeziehung einschließlich der besonderen Schwerpunktsetzungen beim Übergang der Schülerinnen und Schüler treffen.

Als kooperierende Schule kommen eine andere Gemeinschaftsschule, ein Gymnasium, ein Fachgymnasium oder eine Gesamtschule in Betracht, sofern mindestens durch die Zusammenarbeit eine bestandsfähige gymnasiale Oberstufe entsteht. Die verbindlich geregelte Zusammenarbeit soll eine auf gymnasiale Anforderungen ausgerichtete Kompetenzentwicklung bei den Schülerinnen und Schülern fördern und den Erwerb des Abiturs ermöglichen.

(5) Das Landesschulamt prüft die Antragsunterlagen und berät die Schule. Wird im Rahmen des Antrags- und Genehmigungsverfahrens eine wesentliche Änderung des pädagogischen und organisatorischen Konzeptes notwendig, ist dieses der Gesamtkonferenz erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

(6) Auf der Grundlage einer positiven Bewertung des Konzeptes informiert das Landesschulamt den oder die Schulträger und den oder die Träger der Schulentwicklungsplanung über den Antrag. In den Fällen, in denen gemäß § 5b Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Zustimmung der Landesregierung einzuholen ist, weist das Landesschulamt die Träger auf diesen Vorbehalt hin. Das Landesschulamt entscheidet über den Antrag gemäß § 5b Abs. 7 Satz 5 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Einvernehmen mit den

Trägern. Die Stellungnahmen des Schulträgers oder der Schulträger und des Trägers oder der Träger der Schulentwicklungsplanung enthalten auch Aussagen zur Festsetzung von Schuleinzugsbereichen und Schülerzahlprognosen.

(7) Das Landesschulamt informiert die oberste Schulbehörde über den Antrags- und Genehmigungsstand. In den Fällen, in denen gemäß § 5b Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Zustimmung der Landesregierung einzuholen ist, legt das Landesschulamt den vollständigen Vorgang vor. Die oberste Schulbehörde beantragt die Zustimmung der Landesregierung und informiert das Landesschulamt über das Ergebnis.

(8) Sofern die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, wird die Genehmigung zur Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule vom Landesschulamt jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweils im Folgejahr beginnende Schuljahr erteilt.

§ 3

**Umwandlung einer Gemeinschaftsschule,
Aktualisierung des Konzeptes einer Gemeinschaftsschule**

(1) Für das Verfahren zur Umwandlung einer Gemeinschaftsschule gemäß § 5b Abs. 7 Satz 9 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gilt § 2 entsprechend. Das Ein-

reichen eines pädagogischen Konzeptes ist entbehrlich. Die Umwandlung wird jährlich aufwachsend beginnend mit dem 5. Schuljahrgang vollzogen.

(2) Für das Verfahren zur Aktualisierung des Konzeptes einer Gemeinschaftsschule gemäß § 5b Abs. 7 Satz 8 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gilt § 2 entsprechend. Die Aktualisierung eines Konzeptes muss insbesondere beantragt werden, wenn ein Wechsel der Organisationsform oder der kooperierenden Schule beabsichtigt ist.

§ 4

Übergangsvorschrift

Schulen, die die Umwandlung in eine Gemeinschaftsschule für das Schuljahr 2013/2014 beantragen, kann die Genehmigung auch zu einem späteren als dem in § 2 Abs. 8 benannten Termin erteilt werden, sofern die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind und ein ordnungsgemäßer Beginn im Schuljahr 2013/2014 gesichert werden kann.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 19. März 2013.

**Der Kultusminister
des Landes Sachsen-Anhalt**

Dorgerloh